

## Informationsvorlage der Verwaltung

| Gremium                        | Sitzung am | Beratung   |
|--------------------------------|------------|------------|
| <b>Rat der Stadt Bielefeld</b> | 24.06.2021 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Covid 19 - Pandemieentwicklung in Bielefeld**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 10.12.2020, TOP 6.1, Dr.-Nr. 0197/2020-2025

Rat der Stadt Bielefeld, 20.01.2021, TOP 5, Dr.-Nr. 0323/2020-2025

Rat der Stadt Bielefeld, 18.03.2021, TOP 6, Dr.-Nr. 0943/2020-2025

Rat der Stadt Bielefeld, 22.04.2021, TOP 6.1, Dr.-Nr. 1257/2020-2025

Rat der Stadt Bielefeld, 27.05.2021, TOP 5, Dr.-Nr. 1544/2020-2025

Sachverhalt:

#### **1. Infektionslage**

##### **Sachstand**

- Die Infektionslage hat sich seit der letzten Berichterstattung deutlich entspannt. Der höchste Inzidenzwert der dritten Welle wurde am 23.04. mit 241,5 erreicht. Am 04.05. fiel der Wert erstmals wieder unter die 200er Marke (195,4). Fast über den ganzen Mai blieben die Fallzahlen auf einem sehr hohen Niveau, die Inzidenzmarke von 100 wurde erstmals am 24.05. mit 96,9 wieder unterschritten. Am 02.06. sank der Wert unter 50 und am 06.06. auch unter 35, womit entsprechende Lockerungen nach der Corona-Schutzverordnung verbunden waren und sind. Seit dem 15.06. liegt die Inzidenz unter zehn, am 22.06. bei 3,9. Das entspricht einer wöchentlichen Fallzahl von 13.
- Die zwischenzeitlichen Rückstände in der Kontaktnachverfolgung sind seit Ende Mai abgearbeitet, die Personalverstärkung aus der Gesamtverwaltung hat die Corona-Abteilung wieder verlassen.
- Nach einer dreiwöchigen Vorbereitungs- und Testphase hat am 21.06. die Eingabe der ersten neuen Fälle in das neue Programm SORMAS begonnen. Bis zum 15.07. gibt es einen Doppelbetrieb mit dem bisherigen Programm GUMAX, danach folgt der komplette Umstieg auf SORMAS.

#### **2. Rechtliche Regelungen**

##### **Coronaschutzverordnung in der Änderungsfassung gültig ab 21.06.2021:**

- Nach der Fassung vom 15.05.2021 (s. letzte Ratsvorlage) gab es 9 weitere Änderungsfassungen, so dass seit März 2020 bereits die 62. Fassung der CoronaSchVO vorliegt.
- Die Stadt Bielefeld wurde aufgrund sinkender und stabil niedriger Inzidenzwerte ab dem 11.06. in Stufe 2 und ab dem 12.06.2021 in Stufe 1 nach CoronaSchVO vom Land eingestuft; da sich die Landesinzidenz seit dem 11.06.2021 ebenfalls in Stufe 1 befindet, ergaben sich damit für Bielefeld innerhalb von 2 Tagen weitreichende Lockerungen, u.a. Treffen von bis zu 5 Haushalten ohne Personenbegrenzung oder bis zu 100 Personen aus unterschiedlichen Haushalten mit Negativtest; immunisierte Personen zählen nicht mit.

- Maskenpflicht außen bis auf wenige Ausnahmen aufgehoben.
- Musikunterricht mit bis zu 30 Personen
- Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse ohne Personenbegrenzung.
- Kinder- und Jugendangebote innen mit bis zu 30 und außen mit bis zu 50 jungen Menschen
- Kulturbetriebe ohne Personenbegrenzung, Kulturveranstaltungen mit bis zu 1.000 Personen oder darüber mit Hygiene-Konzept
- Weitreichende Öffnung von Sportmöglichkeiten einschl. Öffnung von Fitnessstudios, Kontaktsport mit bis zu 100 Personen, Sportveranstaltungen innen mit bis zu 1.000 Zuschauern und außen auch darüber, bis zu 1/3 der Gesamtkapazität usw.
- Freibäder
- Clubs und Diskotheken im Außenbereich mit bis zu 100 Personen
- Betrieb von Prostitutionsstätten
- Einzelhandel unabhängig vom Sortiment Begrenzung auf 1 Person pro 10 qm
- Messen und Ausstellungen, Jahr- und Spezialmärkte im Freien mit Begrenzung auf 1 Person pro 7 qm
- Abschlussfeiern von Abschlussklassen an Schulen oder von Vorschulklassen
- Sitzungen, Tagungen und Kongresse mit bis zu 1.000 Personen innen und mehr als 1.000 Personen außen, aber max. bis zu 1/3 der regulären Kapazität des Veranstaltungsortes
- Private Veranstaltungen außen mit bis zu 250 Gästen und innen bis zu 100 Gästen
- Private Partys außen mit bis zu 100 Gästen und innen mit bis zu 50 Gästen
- Öffnung der Gastronomie innen und außen ohne Test, aber mit Platzpflicht
- Öffnung von Hotels, Pensionen u.a. auch für Privatanlässe

### **Coronabetreuungsverordnung**

- Die Coronabetreuungsverordnung ist die zentrale Regelung vor allem für die Bereiche Schule, Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Kindertagespflegestellen.
- Sie wird regelmäßig aktualisiert, zuletzt mit Wirkung ab 21.06.2021.
- Die wesentlichen Änderungen der vergangenen Neufassungen umfassen weitere Regelungen für Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen (Elternabende, Zeugnisübergaben, Einschulungsfeiern, Feiern zur Verabschiedung aus der Schule, Tage der offenen Tür, Schulfeste etc.).
- Diese sind nur nach Maßgabe der veranstaltungsbezogenen besonderen Regelungen der Coronaschutzverordnung zulässig, soweit das Ministerium für Schule und Bildung keine weiteren Einschränkungen erlässt.
- Einschulungsfeiern und Feiern zur Verabschiedung aus der Schule sind nach den Maßgaben für Kulturveranstaltungen in § 13 der Coronaschutzverordnung zulässig, wobei die Höchstteilnehmerzahl im Bedarfsfall so erhöht werden darf, dass neben den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen der Abschlussjahrgänge auch jeweils bis zu zwei erwachsene Begleitpersonen teilnehmen können.
- Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Nummer 1 bis 5 der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verfügen, dürfen zusätzlich teilnehmen.
- Die Einnahme von Speisen und Getränken bei diesen Feiern ist nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen von § 19 der Coronaschutzverordnung zulässig.
- Die letzte Neufassung mit der Gültigkeit ab dem 21.06.2021 umfasst die Aufhebung der Maskenpflicht auf den Außenbereichen der Schulgrundstücke und die Möglichkeit, dass Lehrkräfte darüber entscheiden können, dass die Maske in Innenbereichen abgelegt werden kann, insbesondere bei Prüfungen oder während des Schulschwimmens in Hallenbädern.
- Weitere Ausführungen folgen unter Punkt 6a) Situation in den Kitas und Kindertagespflegestellen bzw. unter Punkt 7 Schulbetrieb.

### **Allgemeinverfügungen nach § 28b Infektionsschutzgesetz und § 1 Abs. 2a CoronaSchVO**

- Mit der Neufassung der CoronaSchVO vom 26.05.2021 – gültig ab 28.05.2021 – wurde geregelt, dass das MAGS die jeweiligen Inzidenzstufen der Kreise und kreisfreien Städte, Veränderungen der Einstufungen, das Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter [www.mags.nrw.de](http://www.mags.nrw.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung durch Allgemeinverfügung ist entfallen.

### **Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters zur Maskenpflicht vom 03.12.2020 in der zuletzt**

#### **geänderten Fassung vom 04.06.2021**

- Neben der Anpassung der Allgemeinverfügung an die geänderte Ermächtigungsgrundlage sowie die Aufnahme des Ausnahmetatbestands bei der Nutzung gastronomischer Angebote nach CoronaSchVO wurde als weitere Erleichterung auch eine Ausnahme von der Maskenpflicht geregelt, nach der die Aufnahme von Essen und Getränken im Sitzen auch außerhalb von gastronomischen Einrichtungen gestattet ist. Die Allgemeinverfügung war befristet bis einschließlich 18.06.2021. Angesichts der aktuell niedrigen Inzidenzwerte für Bielefeld wurde verwaltungsintern beschlossen, diese nicht zu verlängern, so dass die Maskenpflicht nach Allgemeinverfügung in den geregelten Bereichen ab dem 19.06.2021 aufgehoben war. Die Maskenpflicht nach CoronaSchVO z.B. in Warteschlangen ist weiter zu beachten.

### **3. Impfungen**

#### **Statusbericht Impfen**

- In der Anlage 1 befindet sich der Statusbericht Impfen der Stadt Bielefeld (Stand 21.06.2021).

### **4. Testungen**

#### **Bürgertestungen**

- 66 öffentliche und 38 nicht öffentliche Teststellen sind seit Anfang März in Bielefeld entstanden. Ihre Kapazität liegt bei mehr als 300.000 Tests in der Woche. Doch nach nur vier Monaten haben Bund und Land nun wesentliche Rahmenbedingungen für die Betreiber geändert, die die präventive Wirkung einer Teststrategie massiv einschränken und einen wirtschaftlichen Betrieb der Teststellen deutlich erschweren: Das Testerfordernis für viele Bereiche des öffentlichen Lebens wurde aufgrund der positiven Inzidenzzahlen stark zurückgefahren, die Finanzierung pro individuellem Test wird mehr als halbiert und das Land hat in einer Verordnung vom 12. Juni mitgeteilt, dass auch die Pauschale von 1.000 Euro monatlich für die Betreiber ab dem 1. Juli wegfallen soll.
- Die Verwaltung hat öffentlich klargestellt, dass Tests aus ihrer Sicht noch immer ein ganz wichtiger Baustein innerhalb der Infektionsprophylaxe sind und dem Einzelnen Sicherheit geben. Auch in Zukunft wird eine ausreichende Testinfrastruktur in der Stadt benötigt werden, etwa bei Fußballspielen von Arminia oder bei größeren Konzerten.
- 412.362 kostenlose Bürgertests (Stand 24. KW) sind seit dem 10. März in Bielefeld durchgeführt worden, 1.025 (0,25 Prozent) von ihnen waren positiv. Bereits in der 23. KW ist ihre Zahl im Vergleich zur 22. KW deutlich zurückgegangen, nämlich von 55.263 auf 36.887. Dennoch konnten auch in 23. KW noch 36 positive Fälle entdeckt werden. In der 24. KW waren es 31.382 Testungen mit 11 Positivfällen. Nach der deutlichen Lockerung der Corona-Regeln ist mit einem weiteren Rückgang der Tests zu rechnen.

#### **Testungen in Schulen**

##### **Allgemeines**

- Es gilt weiterhin die allgemeine Maßgabe, dass Lehrer\*innen und Schüler\*innen sich zweimal wöchentlich selbst testen müssen, um am Präsenz-/Wechselunterricht teilnehmen zu können.
- Eine nachgewiesene Immunisierung (Vollständig Geimpfte und Genesene) steht einem negativen Testergebnis gleich.

##### **Corona-PCR-Pooltests („Lolli-Tests“) an den Grund- und Förderschulen in NRW**

- Die Schüler\*innen an den Grund- und Förderschulen werden weiterhin mit einem „Lolli-Test“, einem einfachen Speicheltest, zwei Mal pro Woche in ihrer Lerngruppe auf das Corona-Virus getestet.
- Das Verfahren startete zum 10.05.2021 in der Stadt Bielefeld.

##### **Testungen im Bereich der Kindertagesbetreuung**

- Das Land liefert seit längerem regelmäßig pro Woche zwei Selbsttests für die Kinder in Kitas und Kindertagespflegestellen, für die Erzieherinnen/Erzieher und die Kindertagespflegepersonen. Die Lieferung an die Kitas erfolgt direkt durch das Land. Die Lieferung an die Kindertagespflegepersonen erfolgt über das Jugendamt.
- Seit kurzem werden vom Land anstelle der von Eltern zum Teil kritisch betrachteten Nasenabstrichtests kindgerechtere Lolli-Selbsttests zur Verfügung gestellt. Ein kommunales Modellprojekt, in dem der Einsatz von Lolli-Selbsttests in 20 Kitas erprobt werden sollte, konnte

vor diesem Hintergrund vorzeitig beendet werden.

## 5. Ahndung von Verstößen und Handlungsfelder Ordnungskräfte/Corona-Fachstelle

### Verwarnungen/Bußgelder/Platzverweise: Zeitraum: 01.01.2021 bis 31.05.2021

#### Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

|                                         |      |
|-----------------------------------------|------|
| Verwarnungen mit Verwarngeld            | 931  |
| mündliche Verwarnungen ohne Verwarngeld | 8385 |
| eingeleitete Bußgeldverfahren           | 480  |
| Verstöße insgesamt                      | 9796 |

#### Mindestabstände im öffentlichen Raum

|                                         |      |
|-----------------------------------------|------|
| Verwarnungen mit Verwarngeld            | 585  |
| mündliche Verwarnungen ohne Verwarngeld | 1609 |
| eingeleitete Bußgeldverfahren           | 1250 |
| Verstöße insgesamt                      | 3444 |

#### Ausgangssperre lt. „Bundesnotbremse“

|                                         |     |
|-----------------------------------------|-----|
| Personenkontrollen                      | 780 |
| Ausnahmen von der Ausgangssperre        | 230 |
| Verwarnungen mit Verwarngeld            | 0   |
| mündliche Verwarnungen ohne Verwarngeld | 472 |
| eingeleitete Bußgeldverfahren           | 78  |
| Verstöße insgesamt                      | 550 |

#### Handlungsfelder:

- Die Handlungsfelder des Außendienstes waren und sind sehr vielschichtig aufgrund der Regelungsbreite der CoronaSchVO. Sie umfassen sowohl die allgemeinen Regelungen wie Kontaktbeschränkungen, Mindestabstand, Maskenpflicht, Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen sowie die Ausgangssperre unter der Bundesnotbremse als auch spezifische Schwerpunkte wie z.B. Handel, Gastronomie, Versammlungen, Partys im privaten Raum, religiöse Veranstaltungen, Umfeld des Impfzentrums oder die sog. Autoposerszene.
- Die Einsatzschwerpunkte sind nicht immer gleichgewichtet und wechseln je nach Rechtslage, Jahreszeit, Wetterbedingungen und anderer sachlicher Erfordernisse. Im Zuge der Lockerungen und des schönen Wetters haben sich z.B. der Bürgerpark und der Siegfriedplatz zu einem Einsatzschwerpunkt entwickelt, die sog. Autoposer sind jedoch nur noch vereinzelt und nicht mehr in Massen zu beobachten. Während der Fußball-EM bildet die Kontrolle des „Public-Viewing“ in der Außengastronomie ebenfalls einen Schwerpunkt.
- Die Kontrollen des Außendienstes sind ein elementarer Baustein in der Bekämpfung der Pandemie. Die Präsenz in der Öffentlichkeit und das nötige Fingerspitzengefühl, wenn erforderlich aber auch die konsequente Ahndung von Verstößen, haben dazu beigetragen, dass sich die Bielefelder Bevölkerung überwiegend an die nicht immer einfach zu verstehenden Regelungen gehalten hat.

#### Corona-Fachstelle:

- Die Anfragen in der Fachstelle sind nach der Beendigung der Bundesnotbremse und nach dem Wechsel der Inzidenzstufen zeitweise um 50 % gestiegen, was zu einer kurzzeitigen Verzögerung bei den Rückmeldungen geführt hat.
- Die differenzierten Regelungen der CoronaSchVO, der Wechsel aus der Bundesnotbremse, die kurzfristigen Einordnungen zu den Inzidenzstufen 2 und 1 sowie Regelungen für zusätzliche Erleichterungen bei den Landesinzidenzstufen 2 und 1 führen zu einem hohen Informationsbedarf in fast allen Regelungsbereichen der Verordnung. Aktuell können Anfragen

überwiegend wieder innerhalb eines Tages beantwortet werden.

- Auch die geltenden und in Aussicht gestellten Lockerungen bezüglich Veranstaltungen verbunden mit der aktuellen Schönwetterperiode haben zu einem anhaltend hohen, teilweise sehr kurzfristigen Informations- und Abstimmungsbedarf bei den Veranstaltenden aus den Bereichen Bildung, Kultur, Events, Gastronomie und Sport geführt.

## **6. Kindertagesbetreuung und Offene Kinder- und Jugendarbeit**

### **a) Situation in den Kitas und Kindertagespflegestellen**

- Die Kindertagesbetreuung ist am 07.06.2021 in den Regelbetrieb zurückgekehrt. Alle Kinder sind eingeladen, die Kindertagesbetreuung zu nutzen. Die verbindliche Gruppentrennung ist aufgehoben. Die Betreuung erfolgt im vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang. Pädagogische Konzepte können vollumfänglich umgesetzt werden.
- Es gelten weiterhin die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der Coronabetreuungsverordnung. Das freiwillige Testangebot für Kinder und Beschäftigte sowie für Kindertagespflegepersonen wird fortgesetzt.

### **b) Elternbeiträge**

- Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld am 20.01.2021: Erhebung der Elternbeiträge wird beginnend mit dem Monat Januar 2021 für die Monate ausgesetzt, in denen der landes- und bundesweite Lockdown die Einschränkungen der Angebote in Kitas und OGS betrifft.
- Empfehlung des Finanz- und Personalausschuss am 15.06.2021: Ab Juni 2021 werden die Elternbeiträge wieder erhoben. Die für Juni 2021 fälligen Elternbeiträge werden mit den für Januar 2021 gezahlten Elternbeiträgen verrechnet, so dass Elternbeiträge von den Eltern erst wieder ab Juli 2021 zu zahlen sind. Eine Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bielefeld soll am 24.06.2021 erfolgen.
- Beteiligung des Landes NRW an den Beitragsausfällen der Kommunen in Höhe von 50 % für die Monate Januar und Februar 2021 sowie in Höhe von 25 % für die Monate März bis einschließlich Mai 2021.

### **c) Offene Kinder- und Jugendarbeit**

- Mit dem deutlichen Rückgang der Sieben-Tage-Inzidenz in Bielefeld und dem Erreichen der Inzidenzstufe 1 (Sieben-Tage-Inzidenz von höchstens 35) können auch die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wieder deutlich stärker genutzt werden. Das gilt für Angebote im Freien und in geschlossenen Räumen.
- Problematisch ist, dass die aktuelle Coronaschutzverordnung auch bei der Inzidenzstufe 1 für Ferienangebote eine engmaschige Testpflicht vorsieht. Für quasi alle anderen Bereiche gibt es diese Testpflicht nicht mehr. Das ist zum einen nicht nachvollziehbar, zum anderen aber ein erhebliches Problem, was die Durchführung der Ferienspiele und die Teilnahmebereitschaft von Kindern und Jugendlichen anbelangt. Die Verwaltung hat sich daher an das MAGS gewandt und dringend um eine Änderung der Coronaschutzverordnung gebeten. Dem Vernehmen nach sind anderen Kommunen entsprechend vorgegangen.

## **7. Schulbetrieb**

### **7.1 Schulmails und Informationen an alle Schulen**

#### **a) Schulmails des MSB vom 27.05.2021**

##### **1. „Lolli“-Testverfahren ab dem 31.05.2021**

- Die positive Entwicklung des Infektionsgeschehens ermöglicht in vielen kreisfreien Städten und Kreisen die Rückkehr zum angepassten Regelbetrieb in den Schulen ab dem 31.05.2021.
- Das MSB stellte dahingehend mit SchulMail vom 27.05.2021 Informationen zum weiteren Umgang mit den „Lolli“-Testungen während des angepassten Regelbetriebs zur Verfügung.
- Die Informationen umfassen vor allem, dass keine Veränderung beim Testrhythmus vorgenommen wird, Einzelheiten zu Auswirkungen auf die Poolbildung, der besseren Information der Schulen über PCR-Einzelergebnisse, den unveränderten Verfahren bei positiven Pools und die Testteilnahme von genesenen Schüler\*innen.
- Zudem wurde angekündigt, dass das „Lolli“-Testverfahren in Kürze vom Ministerium in Kooperation mit entsprechenden Experten wissenschaftlich begleitet werden wird.
- Abschließend weist das Ministerium darauf hin, dass dieses eine Stichprobe bei den Schulleitungen erheben wird, um anhand Rückmeldungen und Anregungen die Qualität des

Verfahrens zu sichern und weiter zu verbessern.

## 2. Bescheinigungen über Corona-Testungen in Schulen

- Ab dem 31. Mai 2021 wird bei den Schultestungen (Schultestungen als Selbsttests oder ersatzweise PCR-Pooltests für Schülerinnen und Schüler) jeder getesteten Person auf Wunsch für jede Testung, an der sie unter Aufsicht teilgenommen hat, von der Schule ein Testnachweis ausgestellt (§ 1 Absatz 2b Satz 4 CoronaBetrVO und § 4a CoronaTestQuarantäneVO).
- Das MSB stellte hierzu ein Testbescheinigungsformular zur Verfügung.

### **b) Schulmail des MSB vom 28.05.2021**

- Es gibt nun ein gesondertes und passgenaues Format für die Bescheinigung von den „Lolli“-Tests; es entspricht den Vorgaben der VO und vereinfacht die Ausstellung der Testbescheinigungen in den Schulen.

### **c) Schulmail des MSB vom 01.06.2021**

- Das MSB teilte den Schulen das genaue Verfahren zur Datenerhebung für die wissenschaftliche Begleitung der „Lolli“-Tests mit.
- Die mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragte Universität zu Köln wird genau untersuchen, in welchem Umfang und mit welchen regionalen Unterschieden es zu Infektionen an Schulen kommt.
- Hierbei sollen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welche Bedeutung unentdeckten Infektionen zukommt und wie gut das Verfahren der Pool-Testungen geeignet ist, Infektionen frühzeitig zu identifizieren.
- Darüber hinaus soll auf Grundlage der erhobenen Daten auch der Aufbau eines landesweiten COVID-19-Monitorings für die beteiligten Schulformen ermöglicht werden
- Für alle am Lolli-Test-Verfahren teilnehmenden Schulen wird zur Datenerhebung ein Zugang zu einer Web-Anwendung mit einer speziellen Eingabemaske eingerichtet, um dort die benötigten Daten rückwirkend seit dem 10.05.2021 eintragen zu können Schulwechsel oder anlässlich des Eintritts in den Ruhestand sind nach den Maßgaben für Kulturveranstaltungen nach § 1 Absatz 6 der Coronabetreuungsverordnung in Verbindung mit § 13 der Coronaschutzverordnung zulässig sind.
- Dabei dürfen Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung verfügen, zusätzlich zur jeweils höchstens zulässigen Personenzahl an der Veranstaltung teilnehmen; Gleiches gilt für Einschulungsfeiern zu Beginn des kommenden Schuljahres.
- Die bekannten Hygienemaßnahmen (Maskenpflicht, Mindestabständen, Nachweise eines negativen Corona-Testergebnisses) sind weiterhin einzuhalten.
- Allerdings richten sich die im Einzelnen geltenden Rahmenbedingungen zur Durchführung dieser Veranstaltungen zunächst nach der 7-Tage-Inzidenz im Kreisgebiet oder im Gebiet der kreisfreien Stadt. Es gelten die bereits bekannten drei Inzidenzstufen: unter 35, zwischen 35 und 50 sowie über 50.
- Außerdem ist maßgeblich, wie groß die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer sein wird und ob die Veranstaltung im Freien oder in geschlossenen Räumen durchgeführt werden soll.
- Um eine Orientierung zu geben und die Planungen zu erleichtern, stellte das MSB zusätzlich tabellarische, nach Inzidenzstufen geordnete Übersichten im Bildungsportal zur Verfügung.

### **d) Schulmail des MSB vom 17.06.2021**

- Das MSB informierte die Schulen über die Aufhebung der Maskenpflicht ab 21.06.21 im gesamten Außenbereich der Schulen, insbesondere auf Schul- und Pausenhöfen sowie auf Sportanlagen.
- Innerhalb von Gebäuden, also in Klassen- und Kursräumen, in Sporthallen, auf Fluren und sonstigen Verkehrsflächen sowie den übrigen Schulräumen besteht die Maskenpflicht weiter
- Schüler\*innen sowie allen in Schule tätigen Personen können freiwillig eine Mund-Nase-Bedeckung im Außenbereich tragen.
- Alle übrigen Hygienemaßnahmen (z.B. Handhygiene, Durchlüftung von Klassenräumen) gelten fort, so auch die Pflicht zur Testung zweimal in der Woche.
- Der Mindestabstand von 1,50 m ist nun nur noch innerhalb von Gebäuden von Bedeutung, wenn dort wegen eines besonderen pädagogischen Bedarfs (z.B. Sport) oder beim zulässigen

Verzehr von Speisen und Getränken vorübergehend keine Maske getragen werden muss.

**e) Informationsmail des Amtes für Schule an alle Bielefelder Schulen vom 29.05.2021**

- Das Amt für Schule informierte alle Schulen über die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ab 31.5.2021 aufgrund der verbindlichen Feststellung des Landes zum Wegfall der Bundesnotbremse in Bielefeld.
- Die bestehenden strikten Hygienevorgaben (insbesondere Masken- und Testpflicht) bleiben unverändert gültig.

**f) Informationsmail des Amtes für Schule an alle Bielefelder Schulen vom 01.06.2021**

- Das Amt für Schule stellte den Schulen die Bescheinigungen über Corona-Testungen in Schulen (Schnell- und PCR-Pooltestungen) des MSB zur Verfügung.
- Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass öffentliche Schulen, Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen den getesteten Schülerinnen und Schülern eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Testung ausstellen sollen, sofern das Testergebnis nicht unmittelbar positiv ist (Schnelltests).
- Bei PCR-Pooltestungen gilt als Zeitpunkt der Testvornahme der Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung.
- Beide Bescheinigungen sind gleichwertig zu den Testnachweisen von Leistungserbringern/Einrichtungen (Testzentren, Arztpraxen o. a.).

**g) Informationsmails des Amtes für Schule an alle städtischen Bielefelder Schulen (letzte hierzu am 09.06.2021)**

- Das Amt für Schule informierte die Schulen über die Neufassungen der Coronaschutz- und Coronabetreuungsverordnung, welche nun klare Aussagen zur Durchführung von Abschlussfeiern und anderen Schulfesten ermöglichen.
- Einschulungsfeiern und Feiern zur Verabschiedung aus der Schule sind nach Maßgabe von § 18 Abs. 2 Punkt 9 CoronaSchVO und § 1 Abs. 6 CoronaBetrVO zulässig.
- Das Amt für Schule legte in Abstimmung mit dem Ordnungsamt die folgenden von den Schulen durchzuführenden Meldewege (inkl. Meldeformular) fest:
  1. Bei Abschlussfeiern außerhalb des Schulgebäudes/Schulgrundstücks, ist das ausgefüllte Meldeformular gemäß § 18 Abs. 2 Punkt 9 CoronaSchVO mindestens 2 Werktage vor der Veranstaltung an das Ordnungsamt zu senden.
  2. Für Abschlussfeiern, die innerhalb des Schulgebäudes/Schulgrundstücks gemäß § 1 Abs. 6 CoronaBetrVO i. v. m. § 13 CoronaSchVO stattfinden, sind die ausgefüllten Meldeformulare an das Amt für Schule zu senden.

**h) Erlass des MSB vom 10.06.2021**

- Die Durchführung von eintägigen Schulfahrten ist für den Zeitraum bis zum 05.07.21 zulässig.
- Die Entscheidung zur Durchführung ist sorgfältig nach den folgenden Maßgaben abzuwägen: Übernachtungen unzulässig, Schulfahrt soll als Wiederaufnahme des Lernens in Präsenz und soziale Stärkung der Lerngemeinschaft gelten, potentieller Unterrichtsausfall, das lokale Infektionsgeschehen ist maßgebend, mögliche Stornokosten.

**i) Weitere Erstattungsprogramme des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW**

Das Amt für Schule als Schulträger der städtischen Schulen in Bielefeld bearbeitet derzeit zwei Erstattungsprogramme des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW:

**1. Mittel für die Bereitstellung von FFP2-Masken und OP-Masken Typ II für Lehrkräfte und sonstiges Landespersonal an öffentlichen Schulen**

- Aufgrund des andauernden Pandemiegeschehens werden vom Land NRW für das aktuelle Schuljahr weitere Mittel für die Bereitstellung von FFP2-Masken und OP-Masken Typ II für Lehrkräfte und sonstiges Landespersonal an öffentlichen Schulen zugewiesen.
- In diesem Verfahren sind CE-zertifizierte Schutzmasken nach FFP2-Standard oder Masken vergleichbaren Standards (KN95/N95) und OP-Masken Typ II für Lehrkräfte und sonstiges Landespersonal an öffentlichen Schulen erstattungsfähig.
- Grundlage für die Beschaffung ist die Annahme von zwei FFP2-Masken und zwei OP-Masken Typ II pro Person und Präsenztage im Zeitraum bis zu den Sommerferien.
- Auszustatten sind Lehrkräfte und sonstige Landesbeschäftigte an öffentlichen Schulen, die in Präsenz tätig sind, sowie das Schulaufsichtspersonal in der unteren Schulaufsicht, soweit dieses in Schulen vor Ort tätig werden muss.
- Ebenfalls auszustatten sind Praktikantinnen und Praktikanten in Orientierungs- und

Praxisseminestern, die auch im Rahmen der Betreuung während des Distanzunterrichts bzw. der Notbetreuung von Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden.

- Die Beschaffung von Masken zur Nutzung von Schülerinnen und Schülern ist ausdrücklich nicht vorgesehen.
- Je Schulträger steht ein Höchstbetrag zu Verfügung.

## **2. Bereitstellung von CE-zertifizierten FFP2-Masken für Betreuerinnen und Betreuer im offenen Ganzttag bzw. weiteren Betreuungsangeboten gemäß (BASS 12-63 Nr. 2)**

- In diesem Verfahren sind CE-zertifizierte FFP2-Masken für Betreuerinnen und Betreuer im offenen Ganzttag bzw. weiteren Betreuungsangeboten gemäß (BASS 12-63 Nr. 2) erstattungsfähig.
- Grundlage für die Beschaffung ist die Annahme von 2 Masken pro Person und vollem Präsenzttag/Betreuungstag (ununterbrochene Tragedauer max. 3 Stunden) in dem Zeitraum 04.06.21 bis 17.08.21.
- Auszustatten sind Betreuerinnen und Betreuer im offenen Ganzttag bzw. weiteren Betreuungsangeboten gemäß (BASS 12-63 Nr. 2) soweit diese tatsächlich in Schulen vor Ort tätig sind.
- Eine Beschaffung von Masken zur Nutzung von Schülerinnen und Schülern ist ausdrücklich nicht beabsichtigt.
- Die Bedarfe werden den Schulträgern über die jeweilige Schulleitung gemeldet. Hier wurden seitens des MSB keine Budgets pro Schulträger festgesetzt. Aus diesem Grund kann eine Erstattung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

## **7.2 Digitalisierung**

### **a) Ausstattung der Schulen mit WLAN**

- Die Ausstattung der Schulen mit WLAN ist am 01.04.2021 in der RS Jöllenbeck gestartet und kurz darauf abgeschlossen worden. Zum Stand 10.06.2021 sind nunmehr bereits 23 Schulen mit WLAN ausgestattet worden. Dabei wurden bisher insgesamt 765 Accesspoints verbaut. Weitere Standorte sind in Bearbeitung. Der Ausbau wird auch während der Sommerferien fortgesetzt.

### **b) Ausstattung der Schulen mit neuen Schulservern**

- Die weiterführenden Schulen wurden in 2020 mit neuen Servern ausgestattet. Der Austausch der Server an den berufsbildenden Schulen wurde Ende Mai gestartet. Zu diesem Termin hat das Carl-Severing-Berufskolleg für Metall u. Elektro neue Server erhalten und in Betrieb genommen. Die restlichen Berufskollegs erhalten die neuen Server in den Sommerferien, um hier den Schulbetrieb nicht zu stören. Mit dem Austausch der neuen Server für die Grundschulen wird sehr zeitnah begonnen. Es ist geplant, den Roll out auch während der Sommerferien durchzuführen.

### **c) Ladekapazitäten für mobile Endgeräte in den Schulen**

- Die Ladekapazitäten in Schulen für mobile Endgeräte befanden sich lange, aufgrund hoher Nachfrage und den damit einhergehenden Lieferschwierigkeiten für Computerkomponenten am Markt sowie Transportverzögerungen, im Beschaffungsprozess. Aktuell ist ein Liefertermin für Ende Juni avisiert. Ein entsprechender Geräte-Roll out wird zu diesem Termin erwartet.

### **d) Breitbandanbindung der Schulen**

- 32 Schulstandorte sind bereits am Breitbandnetz angeschlossen und in Betrieb genommen worden. Vier weitere Schulen werden in den nächsten Wochen in Betrieb genommen. Die Breitbandanbindung aller Schulen soll (inkl. Inhouseverkabelung vom Hausübergabepunkt bis in den Serverschrank) im Herbst/Winter 2021 abgeschlossen werden.

### **e) Ausstattung der Schulen mit Präsentationsmedien**

- Aus Mitteln des DigitalPakts wird der Schulträger alle Klassenräume in Schulen in städt. Trägerschaft (rund 2.900 Räume) mit Präsentationsmedien (Display oder Beamer sowie einer Streamingbox) ausstatten. Der Geräte-Rollout startet im Rahmen eines Piloten an zehn Schulen im Juni 2021. Die im Piloten gewonnenen Erkenntnisse werden in die weiteren Planungen einbezogen und der Roll out kontinuierlich an den anderen Schulstandorten fortgesetzt. Dies auch während der Sommerferien.
- Weitere Digitalisierungsmaßnahmen sind im Rahmen der GRW III Förderung geplant bzw. befinden sich in der Ausschreibung oder bereits in der Umsetzung.

### 7.3 OGS und außerschulische Angebote

#### a) OGS-Ferienangebote Sommerferien 2021

- Das Online-Anmeldeverfahren für die OGS-Ferienbetreuung in den Sommerferien 2021 ist bis auf einzelne noch buchbare Angebote abgeschlossen.
- Ca. 70 % aller für Bielefeld zur Verfügung stehenden Plätze sind bisher gebucht worden.
- In 18 der 45 Ferienangebote ist mindestens eine Woche komplett ausgebucht.

#### b) Förderung von außerschulischen Angeboten

- Für das außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebot des Landes NRW „Extrazeit zum Lernen“ sind derzeit 25 Maßnahmen an 20 Schulen von Seiten der Bezirksregierung Detmold bewilligt worden.
- Die Maßnahmen bzw. Angebote beschränken sich zu einem Teil auf die Sommerferien, aber auch über einen Zeitraum von einem Jahr bis Ende Schuljahr 2021/2022.
- Weitere Schulen sind mit dem Amt für Schule und Trägern der Jugendhilfe im Gespräch.
- Alle städtischen Schulen wurden nochmals über „Extrazeit zum Lernen“ und das Antragsverfahren informiert. In die Information wurden diesmal auch die OGS-Träger mit einbezogen.
- Zwei Maßnahmen während der Osterferien sind bereits abgeschlossen.

### 7.4 Teilnahmequote Notbetreuung und Präsenzunterricht

- Beigefügt ist eine aktualisierte und derzeit letzte Übersicht zur Teilnahmequote Notbetreuung und Präsenzunterricht für die 21. KW Stand 26.05.2021 (Anlage 2).

### 8. Bielefelder Pflege- und Betreuungseinrichtungen

- In den letzten Wochen haben sich die Rahmenbedingungen für die Pflege- und Betreuungseinrichtungen wesentlich verändert.
- Zwischenzeitlich sind nahezu alle Bewohner\*innen, die dies wollten, vollständig geimpft oder genesen.
- Auch bei den Beschäftigten überwiegt zum jetzigen Zeitpunkt die Impfbereitschaft, so dass der Anteil der mittlerweile immunisierten Personen beim Pflege- und Betreuungspersonal in den Häusern immer weiter gestiegen ist.
- Nachimpfungen sind nur noch in wenigen Fällen, z. B. bei Neuaufnahmen, geänderter Impfbereitschaft oder bei Wegfall von bisher bestehenden Impfhindernissen erforderlich.
- Der Gesetzgeber trägt dieser Situation Rechnung, indem die maßgeblichen Bestimmungen immer weitere Lockerungen für diesen Bereich beschreiben, so dass Bewohner\*innen weitgehend die ihnen zustehenden Teilhaberechte am Leben in der Gemeinschaft wieder in Anspruch nehmen können.
- Zwischenzeitlich verläuft das Leben in den Bielefelder Pflege- und Betreuungseinrichtungen wieder in weitgehend normalen Bahnen.
- Es gibt keine Besuchsbeschränkungen mehr, weder zeitlich noch nach der Anzahl der Besucher\*innen; auch Beschränkungen bezüglich des Verlassens der Einrichtungen sind entfallen.
- Für geimpfte und genesene Bewohner\*innen und Besucher\*innen entfällt die Masken- sowie die Testpflicht.
- Dies gilt grundsätzlich auch für geimpfte oder genesene Beschäftigte, bezüglich der Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Maske zu tragen, gelten für sie aber ggf. arbeitsschutzrechtliche Vorgaben.
- Aktuell sind Gruppenaktivitäten wieder fester Bestandteil des täglichen Lebens in den Bielefelder Einrichtungen.
- Gemeinsames Mittagessen oder Kaffeetrinken, gehört wieder zum normalen Standard, auch Aktivitäten wie z. B. Grillabende o. ä. finden wieder statt.
- Das Betreuungsangebot spielt sich nicht mehr nur als Einzelbetreuung, sondern in der gesamten Einrichtung ab.

### 9. Ausblick

In zwei Zukunftskonferenzen und vielen Gesprächen wurde ein Corona-Aktionsplan mit zahlreichen Kooperationspartnern entwickelt. Der Aktionsplan mit seinen Zielen und Maßnahmen bildet die Arbeitsgrundlage für eine enge Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung, Wohlfahrtspflege und Bürgerschaft, um partizipativ und transparent die Herausforderungen der Corona-Pandemie zu

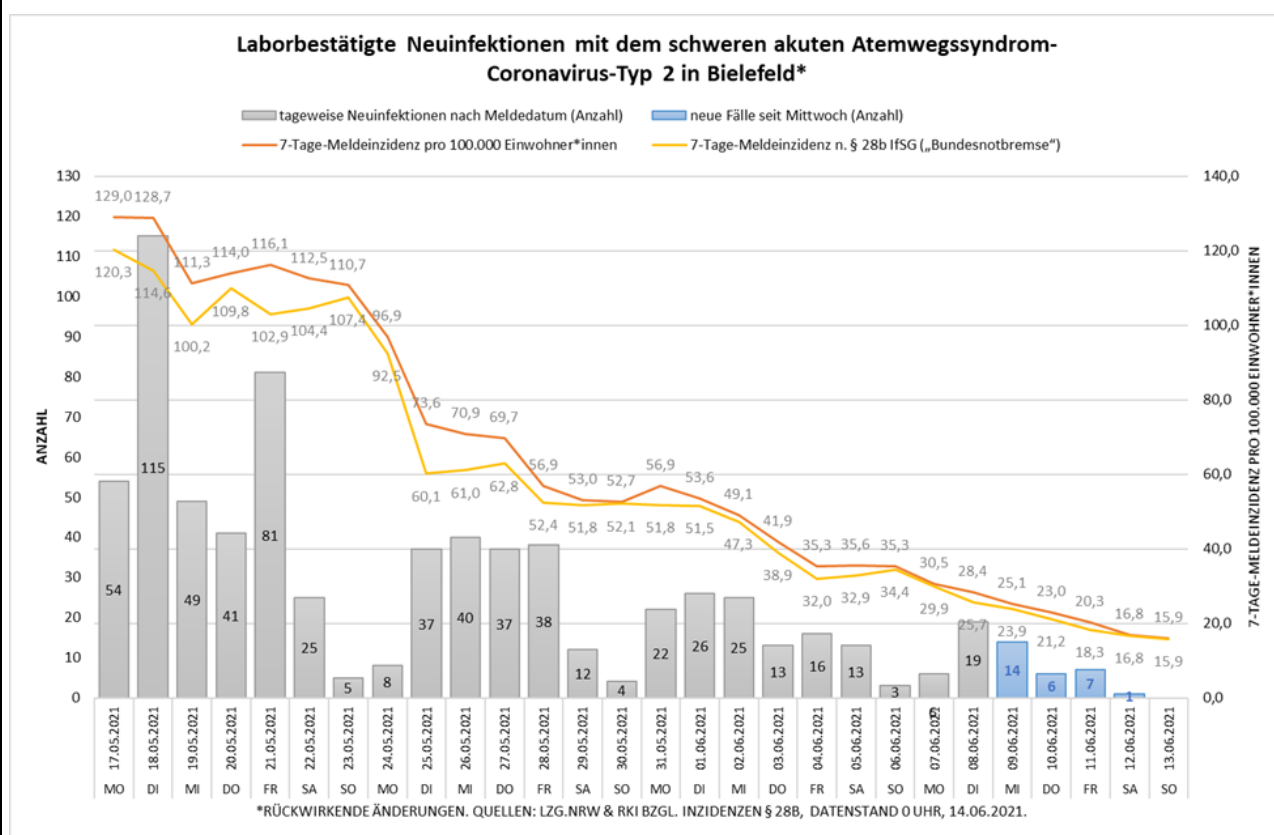
bearbeiten.

Trotz der aktuell sehr niedrigen Infektionsraten beschäftigt sich der Krisenstab mit der Vorbereitung auf eine 4. Welle bzw. auf eine Eindämmung einer 4. Welle. Im Herbst werden noch nicht alle Bürger\*innen – gerade jüngere – geimpft sein; die Delta-Variante erweist sich als im hohen Maß ansteckend. Unter anderem folgende Aspekte sind zurzeit in der Diskussion bzw. schon in der Umsetzung:

- Schaffung / Aufrechterhaltung von Bewusstsein, dass weiterhin Vorsicht geboten ist und Regeln einzuhalten sind (Öffentlichkeitsarbeit / Kampagne, Tätigkeit des Ordnungsamts)
- Aufrechterhaltung der Handlungs- und Reaktionsfähigkeit der Corona-Abteilung und des Ordnungsamts
- Möglichst Aufrechterhaltung eines leicht zugänglichen Testangebots
- Vorbereitung auf die Reiserückkehr von vielen Urlauber\*innen und auf die Wiederaufnahme des Kita-, Schul- und Universitätsbetriebs
- Fortführung der Impfkampagne – entsprechend der Möglichkeiten durch die Impfstoff-Lieferungen – und Vorbereitung eines „Impfzentrums 2.0“

Die Verwaltung wird über das weitere Vorgehen berichten.

Grafik Vierwöchiger Infektionsverlauf:



Erster Beigeordneter

*Ingo Nürnberg*

Ingo Nürnberger